

Stadt Osterwieck

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Unter dem Vogelberge“ 2. Änderung und Erweiterung für die Ortschaft Dardesheim, Gemarkung Dardesheim, Flur 8, Flurstücke 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, teilweise 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, Flur 11, Flurstücke 168, 169 und 170

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Unter dem Vogelberge“ 2. Änderung und Erweiterung für die Ortschaft Dardesheim bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 4 a BauGB

vom 25.05.2022 bis einschließlich 28.06.2022

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 12 während folgender Zeiten am:

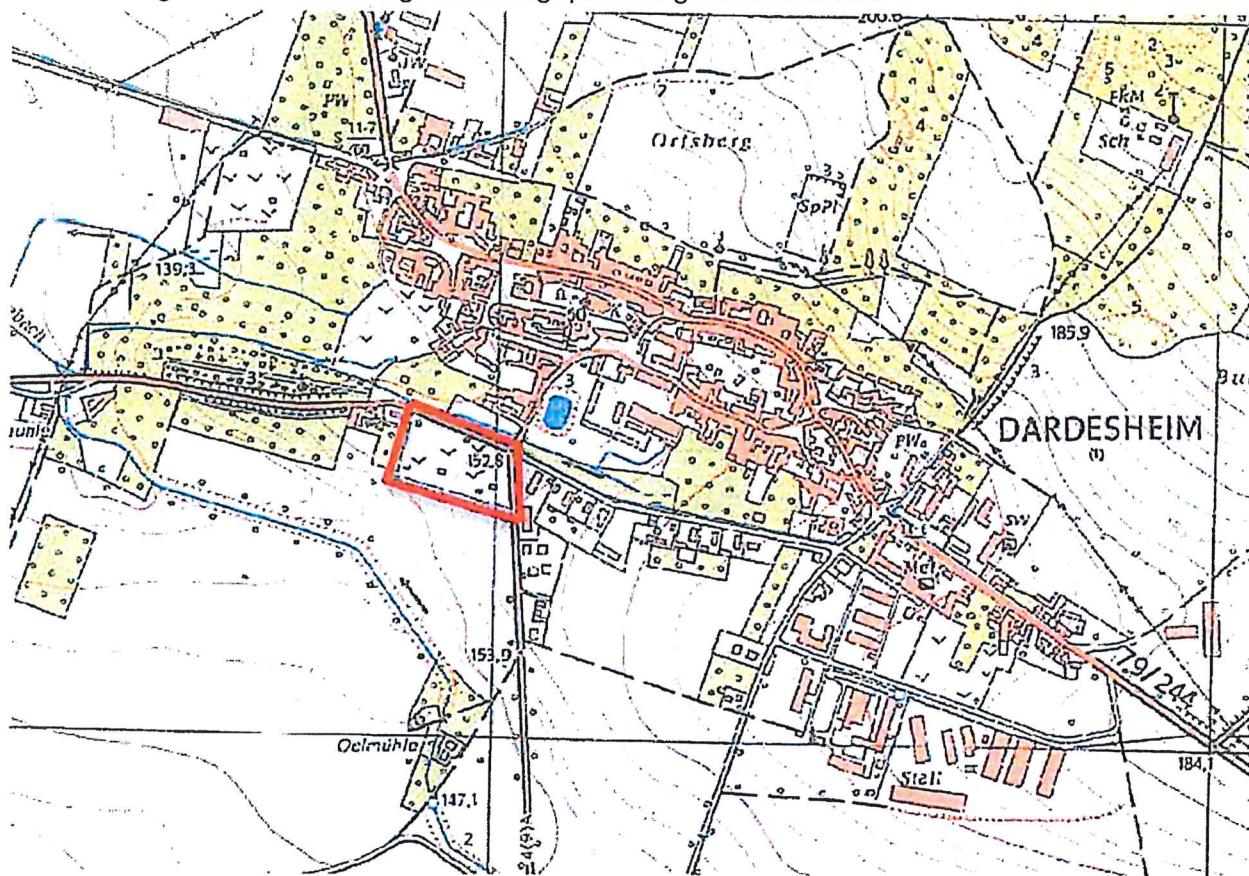
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches II, Bauen und Ordnung, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Dardesheim, und umfasst folgende Grundstücke: Flur 8, Flurstücke 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, teilweise 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, Flur 11, Flurstücke 168, 169 und 170. Er hat eine Größe von ca. 1,352 ha (ca. 13.520 m²). Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind die Flurstücksgrenzen. Umgrenzt wird das Plangebiet im Norden von der Bahnhofstraße mit dahinter liegender Mischbebauung, im Süden von Acker- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Osten von der Straße „Wernigeröder Tor“ mit dahinter liegender Mischbebauung und im Westen von Kleingärten und Mischbebauung.

PG62/1

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Umweltbericht enthält folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Schutzgut Mensch:
- Auswirkungen der gelplanten Nutzung auf den Erholungswert der Umgebung
 - Information zu erwartenden Lärmimmissionen
 - Information zur Erhöhung von erheblichen bzw. nachteiligen Beeinträchtigungen
- Schutzgut Tiere und Pflanze:
- Information zur Beeinträchtigung der anthropogen überprägten Fläche
- Schutzgut Luft und Klima:
- Information über den Einfluss der geplanten Nutzung auf die klimatische Situation des Gebietes
- Schutzgut Wasser:
- Information zur Beeinträchtigung des Grundwassers und des Oberflächengewässers durch die geplante Nutzung
- Schutzgut Boden:
- Information zur Beeinträchtigung des Bodengefüges durch die geplante Nutzung
- Schutzgut Landschaft:
- Information zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Information über die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das vorhandene archäologische Kulturdenkmal

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdikommunen/main.htm> sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/rathaus> einsehen und herunterladen. Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, FB II Bauen und Ordnung, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Fax (039421 / 793 501), per E-Mail (I.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im FB II Bauen und Ordnung eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Antrag auf Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes über die Gültigkeit des Bauleitplanverfahrens) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet, geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Osterwieck, den 05.05.2022



Heinemann
Bürgermeister

8962/3

Aushangkasten:

zuständig: FB II / Bauen

auszuhängen vom: 11.5.22 bis: 28.5.22

angeheftet am: 11.05.2022

abgenommen am: _____